



**Stadt Bern**

Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

Sozialdienst



# Informationsblatt zur Sozialhilfe



deutsch

---

## Allgemeine Information

---

### Ihre Gemeinde sorgt vor

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern legt fest, dass die Gemeinden die soziale Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewährleisten. Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Ursachen schwerwiegender sozialer Probleme zu beheben sowie drohender Armut vorzubeugen. In der Stadt Bern ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) für alle Fragen aus dem Bereich des Sozialwesens zuständig.

### Der Sozialdienst: Beratung und Hilfe – kostenlos und kompetent

Wenn Sie und Ihre Familienangehörigen in eine finanzielle oder soziale Notlage geraten, dürfen Sie die Hilfe des Sozialdienstes in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in der Stadt Bern wohnhaft sind. Die Leistungen des Sozialdienstes werden erbracht, soweit keine anderen Hilfsangebote verfügbar sind.

### Wie hilft der Sozialdienst?

Die Hilfe soll Ihrer persönlichen, sozialen und finanziellen Situation entsprechen. Ziel der Dienstleistungen ist es, Ihnen Wege zur persönlichen und finanziellen Selbständigkeit aufzuzeigen und Sie dabei zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung wird nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ausgerichtet.

## Welche Dienstleistungen bietet der Sozialdienst an?

---

### Informationen und Vermittlungen

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter helfen Ihnen im Umgang mit anderen Behörden wie Ausgleichskassen usw. Weiter vermitteln sie Kontakte zu anderen Institutionen wie Beratungsstellen, Kirchgemeinden, Ärzten usw.

### Beratung und Gespräche

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten Sie in persönlichen, finanziellen und allgemein rechtlichen Schwierigkeiten. Dies ist auch möglich, wenn keine finanzielle Hilfe ausgerichtet wird.

### Finanzielle Unterstützung

Wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen (wie z.B. Versicherungen, Arbeitgeber, Arbeitslosenkasse, Vermögen) ausgeschöpft sind, können Sie Sozialhilfeleistungen beanspruchen. Die Höhe der Unterstützungsleistungen ist so bemessen, dass Sie die Ausgaben für Ihren laufenden Lebensunterhalt decken können. Berücksichtigt wird dabei die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Damit die Leistungen berechnet werden können, wird ein Unterstützungsbudget aufgestellt, in dem alle Ihre Einnahmen Ihren zwingenden Ausgaben gegenübergestellt werden. Bestehende Schulden werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Leben Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Unterstützung durch die Verwandten geltend gemacht werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB wird in jedem Fall überprüft. Nach dem Sozialhilfegesetz sind

Sozialhilfeleistungen unter bestimmten Voraussetzungen rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung ist zwingend, wenn nachträglich Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, Sie Ihre Notlage gröblich selbstverschuldet haben, ausserordentliche Einkünfte wie Erbschaften oder Lotteriegewinne anfallen oder Sie nach Ablösung von der Sozialhilfe wieder in sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse gelangen.

## **Welche Rechte haben Sie?**

### **Unentgeltliche Beratung**

Der Sozialdienst berät Sie unentgeltlich. Er hilft Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. wahrzunehmen.

### **Absolute Vertraulichkeit und Wahrung der verfassungsmässigen Rechte**

Der Sozialdienst vereinbart mit Ihnen innert nützlicher Frist einen Besprechungstermin und trifft die nötigen Abklärungen. Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind an das Amtsgeheimnis gebunden und dürfen nicht in Ihre verfassungsmässigen Rechte eingreifen (z.B. Niederlassungsfreiheit).

### **Schriftliche Antwort und Beschwerderecht**

Wird Ihr schriftliches Unterstützungsgesuch abgewiesen, erhalten Sie einen schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Falls Sie mit Entscheiden des Sozialdienstes nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

## **Welche Pflichten haben Sie?**

### **Eigeninitiative und Selbstverantwortung**

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern.

Die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Ziel in der Sozialhilfe. Damit soll eine Ausgrenzung vom Arbeitsprozess verhindert werden. Den Wiedereinstieg unterstützen und die Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung ermöglichen – diese Ziele können wir nur erreichen, wenn Sie die nötige Eigeninitiative mitbringen.

Sie tragen weiterhin die Verantwortung für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Die Hilfe des Sozialdienstes beginnt dort, wo Sie Ihre Interessen nicht mehr wahren können, oder nicht mehr in der Lage sind, Ihre Pflichten selber zu erfüllen.

### **Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft**

Der Sozialdienst kann nur erfolgreich mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie umgehend und wahrheitsgetreu alle nötigen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Verweigern Sie die Mitwirkung an der Abklärung Ihrer Bedürftigkeit, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden. Falls Sie Tatsachen verschweigen oder unwahre Angaben machen, um damit Sozialhilfe zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen unaufgefordert mitzuteilen. Allenfalls unrechtmässig bezogene Leistungen müssen Sie zurückerstatten. Bei unklaren Verhältnissen können Sozialinspektionen durchgeführt werden. Strafbare Handlungen werden in jedem Fall angezeigt.

## **Was tun bei Problemen mit dem Sozialdienst?**

---

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden Ihnen sehr persönliche Fragen stellen, um Ihre Lage richtig zu verstehen und einschätzen zu können. Sie sind zu diesen Abklärungen verpflichtet. Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Sozialarbeiterin beziehungsweise des Sozialarbeiters nicht einverstanden sind, so versuchen Sie dies im direkten Gespräch zu klären. Ein offenes Gespräch hilft über viele Schwierigkeiten hinweg. Ist dies jedoch nicht möglich, so können Sie bei der Leitung des Sozialdienstes ein klärendes Gespräch verlangen. Im Sozialdienst werden weder physische noch verbale Gewalt oder Gewaltandrohungen akzeptiert. Bei solchen Vorfällen wird die Polizei avisiert.

Sie haben das Recht, in Ihre Akte Einsicht zu nehmen. Melden Sie den Wunsch nach Akteneinsicht Ihrer Sozialarbeiterin beziehungsweise Ihrem Sozialarbeiter.

## **Kontakt**

---

Sozialdienst Stadt Bern  
Schwarztorstrasse 71, 3007 Bern  
Tel. 031 321 60 27

## **Öffnungszeiten**

---

Montag – Mittwoch	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr

Kasse	
Montag – Mittwoch und Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

## **Öffnungszeiten für Neuanmeldungen**

---

Montag – Donnerstag	14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	14.00 – 15.30 Uhr